

VEREIN FREIWILLIGE FEUERWEHR HELSA

Satzung

§ 1

Verein Freiwillige Feuerwehr OT Helsa

Berliner Straße 20, 34298 Helsa

1. Der Verein führt den Namen „Verein Freiwillige Feuerwehr OT Helsa“ im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist Helsa OT Helsa.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Helsa, Ortsteil Helsa zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereins sind es insbesondere,
 - a.) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, zu fördern und zu pflegen;
 - b.) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c.) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen.
 - d.) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e.) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben;
 - f.) die Bindung der Jugendfeuerwehr anzustreben und die Jugendarbeit zu unterstützen;
 - g.) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;
 - h.) mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Bestätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) Die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Gemeindegatzung;
- b) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr;
- c) Die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gem. Gemeindegatzung;
- d) Die Mitglieder des Spielmannszuges;
- e) Ehrenmitglieder
- f) Fördernde Mitglieder
- g) *Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr*
- h) *Die Mitglieder der Tanzgruppe*

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt gem. Richtlinien des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. In die Ehren- und Altersabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden (§ 9 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Helsa vom 16.06.2000).
4. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Hinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich in der ortsüblichen Weise einzuberufen. (Mitteilungsblatt der Gemeinde Helsa sowie Aushang „Amtliche Bekanntmachungen“).
3. Anträge oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einzuberaufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) Die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren;
- d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Die Entlassung des Vorstandes und des Kassenwartes;
- f) Die Wahl der Kassenprüfer;
- g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidungen über die Beschwerden von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- j) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer in Verbindung mit der Satzung für Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Helsa vom 16.06.2000 die meisten gültigen

Stimmen erhält. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
 - a) Dem Vorsitzenden;
 - b) Der stellvertretende Vorsitzende ist Kraft seines Amtes der Wehrführer;
 - c) Der stellvertretende Wehrführer Kraft seines Amtes
 - d) Dem Kassenwart sowie dem stellvertretenden Kassenwart;
 - e) Dem Schriftführer sowie dem stellvertretenden Schriftführer;
 - f) Dem Gerätewart;
 - g) Dem Jugendfeuerwehrwart;
 - h) Dem Abteilungsleiter des Spielmannszuges;
 - i) Dem Abteilungsleiter der Alters- und Ehrenabteilung und
 - j) 2 Beisitzern aus der Einsatzabteilung.
 - k) *Dem Abteilungsleiter der Kinderfeuerwehr*

Der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist ihnen freigestellt. Der Gemeindebrandinspektor sowie sein Stellvertreter sind nicht stimmberechtigt, sie haben eine beratende Funktion.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu

fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen ist.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand sind der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf eine Auszahlung nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Hinderungsfall sein Stellvertreter eine Zahlungsanordnung bis zur Höhe von 250,00 EUR erteilt hat, darüber hinaus bedarf die Zahlungsanordnung der Schriftform.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklichen hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Helsa, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehren“ zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 06.02.2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.02.2004 außer Kraft.

Datum, 25.02.2009

Vorsitzender Markus Rausch

Stellvertreter Oliver Schröder